

Erste Einschätzung zu den Auswirkungen der Erklärung der Ungültigkeit des EU-US Privacy Shields durch den EUGH

Der Europäische Gerichtshof (EUGH) hat den EU-US Privacy Shield für ungültig erklärt. Die Erklärung bedeutet in der Praxis, dass seit dem 16.07.2020 Verantwortliche und Auftragsverarbeiter auf der Basis des Shields keine personenbezogenen Daten mehr in den USA verarbeiten lassen dürfen.

Die Standardvertragsklauseln hingegen wurden vom EUGH nicht für ungültig erklärt. Allerdings betont der EUGH, dass sie nur deshalb nicht pauschal für ungültig erklärt wurden, weil sie – entgegen dem Shield – keine abschließende, rechtsverbindliche Untersuchung beinhalte, ob die bestehenden Gesetze u.a. hinsichtlich der Zugriffe von Behörden aus Gründen eines nationalen Sicherheitsinteresses mit Blick auf die EU-Gesetzgebung als angemessen zu erachten seien.

Damit liegt der Ball wieder im Feld der Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern in der EU (bzw. im EWR), die sich über die Standardvertragsklauseln vertraglich abgesichert hatten. Denn, so stellt das Gericht fest, die in den Standardvertragsklauseln vorgesehenen Schutzmechanismen wären ja grundsätzlich erweiterbar und könnten so ein angemessenes Schutzniveau herstellen.

In der Praxis heißt das wohl, dass Verantwortliche und Auftragsverarbeiter für jeden Datenexport in ein Drittland zu untersuchen haben, ob der Empfänger die Zusicherungen der Vertragsklauseln einhalten kann oder ob lokale Gesetze ihm dies verbieten, was angesichts des Cloud Acts jedenfalls für die USA praktisch unmöglich ist. Zwar gibt es theoretisch die Möglichkeit, dass US-Unternehmen sich gegen die Herausgabe von personenbezogenen Daten aufgrund des Cloud Acts wehren können, wenn diese Nicht-US-Bürgern gehören bzw. diese nicht in den USA leben und das Unternehmen damit das Recht einer anderen Nation verletzen würde. Allerdings gilt das ausschließlich für Staaten, die mit den USA ein Abkommen über den Cloud Act abgeschlossen haben. Dies hat, außer Großbritannien, bisher kein einziges Land oder Staatenbund getan, also auch nicht die Europäische Union.

Es geht sogar noch weiter. Stellen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter fest, dass die vereinbarten Standarddatenschutzklauseln von dem Importeur nicht einzuhalten sind, hat er dies seiner zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde zu melden. Gleichzeitig ist selbstverständlich jeglicher Export personenbezogener Daten sofort zu unterlassen.

Fazit und Rat:

Exportieren Sie derzeit personenbezogene Daten in die USA auf Grundlage des EU-US Privacy Shields, also der Zertifizierung US-Amerikanischer Unternehmen zu diesem Shield, richten Sie sich darauf ein, den Export sofort (hoffentlich vorübergehend) einzustellen, wenn die schriftliche Begründung zum Urteil herausgegeben wird! Das betrifft praktisch alle großen US-Amerikanischen Unternehmen der Internetwirtschaft, also Google, Facebook, Apple, Zoom & Co.

Arbeiten Sie mit Standarddatenschutzklauseln, rate ich dazu, sich explizit bei den Partnern im Drittland zu erkundigen, ob Gesetze des betroffenen Landes nicht dagegensprechen, dass der Partner die Standarddatenschutzklauseln überhaupt

einhalten kann. Wenn es begründbare Zweifel an dem Urteil des Partners gibt – er Ihnen beispielsweise auf Nachfrage gar keine Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung in seinem Land nennen kann – würde ich in dem Land einen spezialisierten Anwalt mit der Prüfung des Vertrags beauftragen. denn im Zweifel wird eine europäische Datenschutzaufsichtsbehörde genau das verlangen. Und wenn Sie den Nachweis nicht erbringen können, ist der Vorwurf des Organisationsversagens nicht weit.

Erscheint Ihnen der erste Absatz zu dem EU-US Privacy Shield ein wenig dünn? Nun, mehr ist in der Tat darüber fast nicht zu sagen. Der Shield ist ungültig. Ein früherer Bundeskanzler hätte gesagt: Basta! Fast bedeutet natürlich, dass denn doch noch ETWAS zu sagen ist. Der EUGH hat es durchaus offengelassen, einen weiteren Versuch zu starten, doch noch ein allgemeinverbindliches Instrument zu schaffen. Er hat es jedoch mit seiner offenen, ja fast arrogant zu nennenden, Kritik an der ältesten Demokratie der Welt den USA nicht leichter gemacht, ihre Gesetze an die Erfordernisse europäischer Datenschutzvorstellungen anzupassen. Der EUGH, der Europäische Gerichtshof, stellt nämlich lapidar fest, dass die Überwachungsprogramme durch US-Sicherheitsbehörden nicht verhältnismäßig seien.

Ohne jedes Patentrezept zur Lösung dieser Probleme, aber immerhin mit einem gewissen Durchblick zur Sachlage des Drittländerverkehrs stehe ich Ihnen gern mit Rat und Tat zur Verfügung. Das Kapitel V der DS-GVO, also die Artikel 44 bis 50 enthalten so manche kleine Überraschung, die eine Übermittlung unter Umständen doch noch möglich machen kann.